

Seminar:
Geschichte der juristischen Berufe

Thema:
Die Anwaltschaft in der preußischen Rechtsgeschichte

bei
Professor Dr. Karlheinz Muscheler
(Sommersemester 2009)

Vorgelegt von

Stud. iur. Lukas Gruszewicz

6. Fachsemester

Hagen 06. Mai 2009

Gliederung

A. Einleitung	1
B. Preußische Advokatur seit Anfang des 18. Jahrhunderts	1
I. Prozessordnung von 1713.....	2
1.) Anwaltszahlen um das Jahr 1713	2
2.) Kleiderordnung.....	3
3.) Idee der Prozessbeschleunigung.....	3
II. Die Cammannsche Idee	4
III. Coccejische Justizreformen	5
C. Justizreformen und Advokatur unter König Friedrich II.	5
I. Reformvorschläge Friedrich II.....	6
1.) Idee der staatlichen Advokatenbesoldung	6
2.) Plan zur Verbesserung des Justizwesens	7
a.) Verbot der Aktenversendung	7
b.) Erste Schritte zur Verstaatlichung des Advokatenstandes.....	7
c.) Missbrauch des Supplikationswesens durch Advokaten	8
d.) Codex Fridericianus Marchicus	8
e.) Zwischenbetrachtung	9
D. Carmersche Gesetzgebung und die Abschaffung der Advokatur	9
I. Johann Heinrich Casimir von Carmer	9
II. Revision des Codex Fridericianus	10
1.) v. Carmers Vorstellung von Advokatur und Richteramt	11
2.) Die Müller-Arnold Prozesse im Jahre 1779.....	11
3.) Assistenzräte.....	12
4.) Anwaltschaft in der Form des Justizkommissariats	13

5.) Abschaffung der Assistenzeinrichtung	14
III. Zusammenfassung	15
E. Anwaltschaft in der Allgemeinen Gerichtsordnung.....	15
I. Das Justizkommissariat in der Praxis.....	16
II. Das preußische Anwaltsnotariat	16
III. Auswirkungen der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Anwaltschaft	17
F. Rehabilitierung der Advokaten	18
I. Einführung der mündlichen Verhandlung	18
II. Savignys Anwaltsreform.....	18
III. Bedeutung für die Advokatur	19
G. Anwaltskammern und Ehrenräte.....	20
I. Die Anwaltskammern.....	20
II. Ehrenräte	22
H. Entwicklungen der Anwaltschaft im Deutschen Reich ab 1871	22
I. Schlussbetrachtung.....	24

Literaturverzeichnis

- Bornhak, Conrad:* Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903
(zit.: *Bornhak*, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, S.)
- Chemnitz, Jürgen/
Johnigk, Frank:* Rechtsberatungsgesetz, 11. Auflage, Köln 2003
(zit.: *Chemnitz/Johnigk*, RBerG, S. Rn.)
- Cocceji, Samuel von:* Project des Codicis Fridericiani Marchici, Berlin 1749
(zit.: *Cocceji*, Project des Codicis Fridericiani Marchici, S.)
- Dickel, Karl:* Friedrich der Große und die Prozesse des Müllers Arnold (Beiträge zum preußischen Rechte für Studierende und Referendare, 1. Heft), Marburg 1891
(zit.: *Dickel*, Friedrich der Große und die Prozesse des Müllers Arnold)
- Döhring, Erich:* Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953
(zit.: *Döhring*, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S.)
- Feuchtwanger, Sigbert:* Die freien Berufe. Im besonderen: Die Anwaltschaft. Versuch einer allgemeinen Kulturwirtschaftslehre, München und Leipzig 1922
(zit.: *Feuchtwanger*, Die freien Berufe, S.)
- Gerlach, Jürgen von:* Ein Königtum für das Recht, Zum 200. Todestag Friedrich II., Neue Juristische Wochenschrift 1986, S. 2292 ff.
(zit.: *Gerlach*, NJW 1986, S.2292 ff.)
- Gneist, Rudolf:* Freie Advokatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, Berlin 1867
(zit.: *Gneist*, Freie Advokatur, S.)

- Grahl, Christian:* Die Abschaffung der Advokatur unter Friedrich dem Grossen: Prozessbetrieb und Parteibeistand im preussischen Zivilgerichtsverfahren bis zum Ende des 18. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Materialien zum Corpus Juris Fridericianum von 1781, Hildesheim 1994
(zit.: *Grahl*, Die Abschaffung der Advokatur unter Friedrich dem Grossen, S.)
- Hattenhauer, Hans:* Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794, 2. Auflage, Kiel 1970
(zit.: *Hattenhauer*, Vorwort zum ALR; *Hattenhauer*, ALR, §)
- Henssler, Martin/
Prütting, Hanns:* Bundesrechtsanwaltsordnung, 2. Auflage, München 2004
(zit.: Bearbeiter in Henssler/ Prütting, Rn.)
- Hönn, Georg Paul:* Nötige Aufmunterung und Vorschlag zur Abkürzung langwieriger Rechtsprozesse 1708
(zit.: *Hönn*, Nötige Aufmunterung und Vorschlag zur Abkürzung langwieriger Rechtsprozesse 1708, S.)
- Isaacsohn, Siegfried:* Geschichte des preußischen Beamtentums, 3 Bände, Neudruck der Ausgabe von 1878, Aalen 1962.
(zit.: *Isaacsohn*, Geschichte des preußischen Beamtentums, 2.Bd., S.)
- Jonas, Martin* Das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung, Berlin 1936
(zit.: *Jonas*, Rechtsberatungsmisbrauchsgesetz, S.)
- Koch, Christian-Friedrich:* Der Preußische Civil-Prozeß, 2.Auflage, Berlin 1855
(zit.: *Koch*, Der Preußische Civil-Prozeß, S.)
- Muscheler, Karlheinz:* Die Schopenhauer-Marquet-Prozesse und das preußische Recht, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1996
(zit.: *Muscheler*, Die Schopenhauer-Marquet-Prozesse und das preußische Recht, S.)

- Ostler, Fritz* Die deutschen Rechtsanwälte 1871 - 1971, 2. Auflage, Essen 1982
(zit.: Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte, S.)
- Schering, August-Ferdinand:* Der Mandats-summarische und Bagatell-Prozeß nach der Verordnung vom 1.Juni 1833 und später darüber ergangenen Bestimmungen, Berlin 1843
(zit.: *Schering*, Der Mandats-summarische und Bagatell-Prozeß, S.)
- Schmidt, Eberhard:* Rechtsentwicklung in Preussen. Mit einem Nachwort zum unveränderten Nachdruck von 1929, Darmstadt 1961
(zit.: *Schmidt*, Rechtsentwicklung in Preußen, S.)
- Schmidt, Eberhard:* Staat und Recht in Theorie und Praxis Friedrichs des Großen, in: Festschrift für Alfred Schultze, Leipzig 1938
(zit.: *Schmidt*, Festschrift für A. Schultze, S.)
- Sodan, Helge:* Freie Berufe als Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung: ein verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Beitrag zum Umbau des Sozialstaates, Erlangen-Nürnberg 1996
(zit.: *Sodan*, Freie Berufe, S.)
- Stölzel, Adolf:* Brandenburgs- Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten, 2. Band, Berlin 1888
(zit.: *Stölzel*, 2.Bd., S.)
- Springer, Max:* Die Coccejische Justizreform (1746-1748), München und Leipzig 1914
(zit.: *Springer*, Die Coccejische Justizreform (1746-1748), S.)
- Reidnitz, Georg:* Juristenausbildung, insbesondere die Vorbildung der Rechtsanwälte in ihrer Entwicklung bis heute, Mainz 1911
(zit.: *Reidnitz*, Juristenausbildung, S.)

- Weißler, Adolf:* Umbildung der Anwaltschaft unter Friedrich dem Großen, Königshütte 1892
(zit.: *Weißler*, Umbildung der Anwaltschaft unter Friedrich dem Großen, S.)
- Weißler, Adolf:* Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Halle 1905
(zit.: *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S.)
- Wiedemann, Andreas Wolfgang:* Preußische Justizreformen und die Entwicklung des Anwaltsnotariats in Altpreußen (1700-1849), 1. Auflage, Köln 2003
(zit.: *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung des Anwaltsnotariats in Altpreußen, S.)

A. Einleitung

Die vorliegende Seminararbeit im Rahmen des rechtsgeschichtlichen Seminars „Geschichte der juristischen Berufe“ behandelt das Thema die „Die Anwaltschaft in der preußischen Rechtsgeschichte“. Die folgende Betrachtung setzt daher bewusst auf eine geschichtliche Darstellung der Advokatur seit Anfang des 18. Jahrhunderts und befasst sich mit den preußischen Justizreformen von 1713-1847 im Hinblick auf die Entwicklung der Advokatur in Altpreußen. Vordringlich geht es darum die Einflüsse der großen Kodifikationen jener Zeit, die zahlreichen Gesetzentwürfe bezüglich der Advokatur und die damit oftmals verbunden Umstellungen und Probleme für preußische Rechtsbeistände eingehend darzustellen. Hierbei ging es letztlich auch darum herauszufinden, welche Bedeutung die freie Advokatur für ein gut funktionierendes Justizwesen gespielt hat.

B. Preußische Advokatur seit Anfang des 18. Jahrhunderts

Zum Anfang des 18. Jahrhunderts bestand in den einzelnen Provinzen des jungen Königreichs Preußen noch verschiedenes Recht. In dem losen Staatenverbund mangelte es an einem umfassenden Gesetzeswerk für den preußischen Gesamtstaat¹. So war auch die damalige Rechtslage undurchschaubar und Prozesse waren langwierig, sowie kostenintensiv². Darunter hatten insbesondere die sozial schlechter gestellten Gesellschaftsschichten zu leiden.

In großer Zahl, praktizierten viele Anwälte, die nicht die nötigen Qualifikationen besaßen (sog. „Winkelkonsulenten“³) und damit dem Volk ungenauen und zum Teil falschen Rechtsbeistand lieferten, was das Ansehen des gesamten Ad-

¹ *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 3.

² *Isaacsohn*, Geschichte des preußischen Beamtentums, Bd.2, S. 326.

³ Geringschätzende Bezeichnung für schlecht qualifizierte Advokaten.

vokatenstandes schwer beschädigte⁴. Dort wo man sich über die Rechtsbeistände beschwerte, waren es vordergründig die Advokaten und auch Prokuratoren, an denen man versuchte die Missstände festzumachen⁵. Die Rufe wurden laut, den Sachwalterstand generell unter staatliche Kontrolle zu stellen⁶.

In der Rechtspraxis vertrat der Prokurator die Parteien vor Gericht, während der Advokat eine im Vorfeld ausgeführte, vorbereitende und beratende Tätigkeit ausübte. Durch den zunehmenden Mangel an Sympathien, sollten sich die Rechtsbeistände im Laufe des 18. Jahrhunderts, vielen Reformen und Diskussionen hinsichtlich ihrer Daseinsberechtigung ausgesetzt sehen, nicht zuletzt deswegen, da man glaubte, in ihnen das Kernproblem des Justizwesens gefunden zu haben.

I. Prozessordnung von 1713

Mit Übernahme der preußischen Regentschaft 1713 erließ Friedrich Wilhelm I., zahlreiche neue Verordnungen, die sich besonders auf das anwaltliche Verhalten vor Gericht bezogen. Hohe Strafen und Beschränkungen sollten als geeignete Mittel, die Rechtspflege verbessern⁷.

1.) Anwaltszahlen um das Jahr 1713

Um 1713 zählte das preußische Königreich etwas weniger als zwei Millionen Einwohner, darunter waren zwölfhundert Advokaten und Prokuratoren⁸. Auf Befehl Friedrich-Wilhelms I., wurden in seinem ersten Regierungsjahr sieben-

⁴ *Grahl*, Die Abschaffung der Advokatur unter Friedrich dem Grossen, S. 28; *Weißler*, die Umbildung der Anwaltschaft, S. 40.

⁵ *Döhring*, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S. 111; *Gneist*, Freie Advokatur, S. 4; *Reidnitz*, Juristenausbildung, S. 18 f.

⁶ *Hönn*, Nötige Aufmunterung und Vorschlag zur Abkürzung langwieriger Rechtsprozesse 1700, S. 113.

⁷ *Grahl*, Die Abschaffung der Advokatur unter Friedrich dem Grossen, S. 29.

⁸ *Weißler*, Die Umbildung der Anwaltschaft unter Friedrich dem Großen, S. 15.

hundertundzwanzig Advokaten und Prokuratoren entlassen. Auch die Zahl der beim Berliner Obergericht zugelassenen Advokaten und Prokuratoren, wurde um ein Drittel reduziert⁹. Diejenigen, die ohne Zulassung weiter praktizierten wurde mit der Karrenstrafe gedroht¹⁰.

2.) Kleiderordnung

Im April 1713 wurde im Zuge der königlichen Verordnungen, eine Kleiderordnung erlassen, welche Advokaten vorschrieb, im Gericht und in der Öffentlichkeit einen knielangen schwarzen Mantel zu tragen¹¹. Für Prokuratoren war ein schwarzer Rock ohne Mantel zur Pflichtbekleidung bestimmt worden. Die neue Kleiderordnung war sehr umstritten und auch wenig beliebt, führte sie doch immer wieder zu Streitigkeiten zwischen König und Advokaten. Im Endeffekt trieb die Kleidervorschrift einige dazu, sich gegen den Anwaltsberuf zu entscheiden und schädigte das Ansehen des Standes beträchtlich¹².

3.) Idee der Prozessbeschleunigung

Im Zuge dieser neuen Reformbemühungen, sollten auch die Prozesse abgekürzt und damit die Kosten gespart werden. Unter Forderung König Friedrich- Wilhelms I., sollten alle Prozesse durch alle Instanzen, in spätestens einem Jahr erledigt werden¹³. Erneut wurde den Advokaten vorgeworfen, dass sie durch ihre langen Ausführungen den Prozess verschleppten, die Richter verwirrten und ihren Klienten kost-

⁹ Vgl. *Grahl*, Die Abschaffung der Advokatur unter Friedrich dem Großen, S. 29; *Isaacsohn*, Bd. 3, S. 38 ff.

¹⁰ Die Karrenstrafe ist eine Arbeitsstrafe für das Gemeinwesen auch in Form der Kettenhaft, auch Ehrenstrafe genannt.

¹¹ *Grahl*, Die Abschaffung der Advokatur unter Friedrich dem Großen, S. 29.

¹² *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 313.

¹³ *Muscheler*, Die Schoppenhauer-Marquet-Prozesse und das preußische Recht, S. 17; *Springer*, Die Coccejische Justizreform (1746-1748).

spielige Verfahren aufdrängten¹⁴. Dazu sollte auch die lateinische durch eine deutsche Rechtssprache ersetzt werden, was letztlich jedoch nicht geschah¹⁵. Die Idee, wie man die Prozesse abkürzen konnte, wurde schließlich durch Georg Friedrich Cammann eingebracht.

II. Die Cammannsche Idee

Der damalige Fiskal und Advokat Georg Friedrich Cammann, unterbreitete dem König den Vorschlag, den schriftlichen Prozess abzuschaffen¹⁶. Alle Verfahren, hatten danach meist formlos und kurz durch den Advokaten erörtert zu werden, wobei sich der Vortrag lediglich auf die Fakten beschränken sollte und eine rechtliche Wertung nicht erfolgen durfte, da diese allein dem Richter oblag. Der Advokat konnte auch nicht mehr vor „*versammelten Gericht*“ sprechen, musste nunmehr seinen Vortrag in einem Nebenraum vor zwei Kammerräten halten, welcher dann protokolliert an den Richter weitergegeben wurde¹⁷. Die Vorschläge wurden in den Jahren 1717 und 1718 zum Gesetz.

Die neue Regelung stellte sich bald, als sehr zeitaufwendig heraus, da der Advokat jetzt alle Fakten vor den Kammerräten diktieren musste und nicht wie gewohnt einen fertigen Schriftsatz vorlegen durfte¹⁸. Der erhoffte Eingang in die Rechtspraxis blieb dadurch aus. Auch die Androhung von Strafzahlungen bei Zuwiderhandlung der Verordnung durch Gerichte und Advokaten konnte sie keiner Alltagstauglichkeit zuführen.

Durch königliche Verordnung vom 29. April 1721, wurde schließlich auch die Unbrauchbarkeit dieses mündlichen Verfahrens festgestellt. Fortan wurde es den Gerichten freiges-

¹⁴ *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 10.

¹⁵ *Bornhak*, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, S. 188.

¹⁶ *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 314.

¹⁷ *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 314.

¹⁸ *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 315.

tellt, „*ob mündlich, also mittels Protokollaufnahme, oder schriftlich verfahren werden sollte*“¹⁹.

III. Coccejische Justizreformen

1722 wurde der Samuel Freiherr von Cocceji zum Präsidenten des Kammergerichts in Berlin ernannt und später auch zum Justizminister. Der Wunsch des Königs hinsichtlich der Prozessabkürzung bestand weiterhin. Am 16. April 1725 erging daher eine Verordnung die im Wesentlichen, die Abschaffung der Prokurator in Preußen beabsichtigte²⁰. Jetzt wollte man eine Prozessbeschleunigung damit erreichen, indem man Veränderungen am Justizpersonal vornahm.

Man entzog nun allen Prokuratoren ihre Vollmachten vor Gericht aufzutreten und der Advokat wurde der alleinbevollmächtigte und auch zur Haftung verpflichtete Parteivertreter. Formell blieb das Amt des Prokurators aber auf Basis der Kammergerichtsverordnung von 1709 noch bestehen²¹. 1737 wurde Cocceji zum Justizminister ernannt²² und führte gegen diesen formellen Bestand der Prokurator, erst am 11. Januar 1738 ein weiteres Edikt ein, welches die Anwesenheit der Prokuratoren bei Verhandlungsterminen bei Strafe untersagte und nur noch allein den Advokaten den Zutritt gewährte²³. Infolgedessen konnte nur noch der Advokat den Prozess führen, die Schriftsätze unterzeichnen und mündliche Vorträge halten²⁴.

Durch Edikt vom 24. Februar 1739 versuchte Cocceji nun eine Verbilligung der Rechtspflege zu erreichen, indem Bagatellprozesse unter 50 Taler Wert, kostenlos und ohne Ad-

¹⁹ Vgl. *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 11; *Weißler*, Die Umbildung der Anwaltschaft unter Friedrich dem Großen, S. 19.

²⁰ *Weißler*, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 317.

²¹ *Weißler*, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 319.

²² *Weißler*, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 323.

²³ *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 13.

²⁴ *Muscheler*, Die Schoppenhauer-Marquet-Prozesse und das preußische Recht, S. 17.

vokaten abgehalten werden sollten. Doch seine Bemühungen blieben erfolglos, da am 31. Mai 1740 König Friedrich-Wilhelm verstarb und dessen Sohn Friedrich II. die Thronfolge antrat. Friedrich II. einigte sich mit der Justiz in der „*Declaration des Edicts von Bagatell-Sachen*“²⁵ vom 12. November 1740, dass die Bagatellgrenze auf 10 Taler herabgesetzt wurde und es bei Untergerichten den Parteien ab einem Streitwert von 10-50 Talern freigestellt war, einen Anwalt zu konsultieren oder nicht. Lediglich bestand bei Obergerichten die zwingende Notwendigkeit, einen Anwalt mit der Prozessvertretung zu beauftragen. Auch die Prokuratoren durften bei den Prozessen wieder anwesend sein, doch nunmehr als Assistenten der Advokaten, ohne jeglichen eigenen Auftritt²⁶.

C. Justizreformen und Advokatur unter König Friedrich II.

1740 war Friedrich II der neue preußische Regent geworden und genau wie sein Vater zuvor, war dieser kein Freund der Advokaten. So sah er in Ihnen „Rechtsverdreher und Gebührenschinder“²⁷ ohne Sinn für Vernunft und Wirklichkeit. Ein weiteres Mal sahen sich die Advokaten einem König gegenüberstehend, der Ihnen schon zu Beginn seiner Herrschaft, merklich wenig Sympathie entgegenbrachte.

I. Reformvorschläge Friedrich II.

1.) Idee der staatlichen Advokatenbesoldung

1742 und später 1745 sollten die Minister Cocceji und von Arnim auf Bitten des Königs prüfen, ob man für die Advoka-

²⁵ Wiedemann, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 16.

²⁶ Weißler, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 319; Wiedemann, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 16.

²⁷ Gerlach, NJW 1986, S. 2292 ff.

ten nicht ein festes staatliches Gehalt einrichten könnte²⁸. Die Parteigebühren sollten daraufhin nicht länger den Advokaten, sondern der Sportelkasse zufließen. Organisatorisch und finanziell war diese Aufgabe jedoch kaum zu lösen. So bestand das größte Problem darin, wie man die Prozesse unter den Advokaten aufteilen sollte. Cocceji hielt dies für eine gute aber nicht ausführbare Idee des Königs, woraufhin sie wieder verworfen wurde²⁹.

2.) Plan zur Verbesserung des Justizwesens

Im August 1743 legte Friedrich II. einen Plan zur Verbesserung des Justizwesens vor, indem er den Advokaten Unerfahrenheit und schlechte Arbeit attestierte. So teilte Cocceji die Meinung seines Königs im Bericht vom 26. Januar 1746 und schlug vor, dass der Plan des Königs nur durchgesetzt werden könnte, wenn man wenige, dafür gut gebildete Richter einstellen würde, ein allgemeines Landrecht in deutscher Sprache verfasste und die Oberkollegien nur mit ehrlichen und gelehrten Advokaten besetzte³⁰.

a) Verbot der Aktenversendung

Als einleitende Reformmaßnahme erging am 2. April und 20. Juni 1746 unter anderem für Advokaten, das Verbot der Aktenversendung an ausländische und inländische Universitäten, um die Prozesse abzukürzen, Kosten zu senken und die Solidarität der preußischen Rechtspflege herzustellen³¹.

b) Erste Schritte zur Verstaatlichung des Advokatenstandes

Durch die Kabinettsorder vom 2. Oktober 1746 sollten alle Advokaten, die ihnen angetragenen Fälle zunächst einer Vor-

²⁸ *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 18

²⁹ *Weißler*, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 327.

³⁰ *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 21 ff.

³¹ *Bornhak*, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, S. 238.

prüfung unterziehen und bei ungerechter Sachlage die Parteien abweisen. Zusätzlich durften die Advokaten, keine finanziellen Zuwendungen vor Ende des Prozesses mehr annehmen³². Damit sollten die Praktiken der Anwälte einer gewissen Kontrolle unterworfen und das Justizwesen durch weniger Prozesse, entlastet werden.

c) Missbrauch des Supplikationswesens durch Advokaten

Weitere Reformversuche richteten sich gegen das von den Advokaten oftmals genutzte Supplikationswesen. Advokaten verfassten sog. Suppliken³³ und beehrten mit ihnen bereits entschiedene oder noch anhängige Verfahren, durch königlichen Machtspruch, zu beeinflussen. So wollte man gegen jene Advokaten vorgehen, die unbegründet Suppliken einreichten und damit die Justizorgane zunehmend überfluteten. Sie sollten ihrer Partei die Kosten für den Prozess erstatten und Strafen in doppelter Höhe zahlen.

d) Codex Fridericianus Marchicus

Am 4. April 1748 erschien dann der Codex Fridericianus, welcher sich formell nur als Kammergerichtsordnung darstellte und inhaltlich fast mit dem ein Jahr zuvor erschienen Codex Fridericianus Pomeranicus übereinstimmte, jedoch nunmehr für alle Provinzen verbindlich als gemeinsame Prozessordnung gelten sollte³⁴. Speziell hier richteten sich zahlreiche Bestimmungen besonders gegen Advokaten. So war man bestrebt, nur Bewerber zum Anwaltsberuf zuzulassen, die ihrer Herkunft nach aus besser situierten Verhältnissen stammten³⁵. Man erhoffte sich dadurch die Qualität und das Ansehen der anwaltlichen Tätigkeit zu heben.

³² *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 21 f.

³³ Gesuch nach einem königlichen Machtspruch in einer rechtshängigen oder rechtskräftig entschiedenen Sache.

³⁴ *Weißler*, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 332.

³⁵ *Döhning*, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S. 125.

Mithin wurde der Anwaltszwang in der Form festgelegt, dass nur noch durch Advokaten unterschriebene Dokumente bei Gericht angenommen wurden. Auch ließ man nur noch die bei dem jeweiligen Gericht zugelassenen Advokaten vor diesem auftreten³⁶. Advokaten durften lediglich in schwierigen Rechtsstreitigkeiten konsultiert werden. Ihre Beteiligung, sollte sich jedoch nur auf ein schriftliches Verfahren beschränken³⁷.

e) Zwischenbetrachtung

Insgesamt bleibt festzustellen, dass der Advokatenstand vom Anfang bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts stets eine markante Rolle in den Diskussionen zur Verbesserung der Justiz eingenommen hat. Man versuchte zunehmend mehr Verfahren ohne Advokatenbeteiligung durchzusetzen und ihre Tätigkeit durch Beschränkungen und Strafandrohungen zu kontrollieren. So befasste sich Cocceji im Rahmen seiner Reformtätigkeit, weniger mit der Reformierung des materiellen Rechts, sondern konzentrierte seine Bemühungen mehr darauf, durch gezielte Auslese und höhere Berufsanforderungen, den Rechtspflegeapparat von seinen Defiziten zu befreien³⁸.

Bedeutend schlechter sollte es dann dem Advokatenstand in 30 Jahren unter dem späteren Großkanzler Johann Heinrich Casimir v. Carmer und seinen Justizreformen ergehen.

D. Carmersche Gesetzgebung und die Abschaffung der Advokatur

I. Johann Heinrich Casimir von Carmer

Für den Entwicklungsprozess der preußischen Anwaltschaft im 18. Jahrhundert, spielte Johann Heinrich Casimir von

³⁶ Weißler, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 333.

³⁷ Cocceji, Project des Codicis Fridericiani Marchici, S. 89.

³⁸ Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte S. 238; Schmidt, Rechtsentwicklung in Preußen, S. 26.

Carmer³⁹ eine nicht unbedeutende Rolle. Er wurde am 29. Dezember 1721 in Kreuznach geboren und studierte Rechtswissenschaft in Jena und Halle. 1749 trat er als Kammergerichtsreferendar in den preußischen Dienst ein. Als Schüler Coccejis, begleitete er diesen auf einigen Dienstreisen und machte schon früh seine Verärgerung über den Advokatenstand deutlich. So hielt er schon in jungen Jahren gänzlich für das Beste, diesen generell abschaffen zu lassen⁴⁰.

Infolge guter Verdienste und durch die Gunst König Friedrich II. gefördert wurde er 1768 zum schlesischen Justizminister ernannt und sollte alsbald Gelegenheit bekommen, seine Vorstellungen eines besseren Justizwesens, in die Tat umsetzen zu dürfen.

II. Revision des Codex Fridericianus

Bereits 1750 mussten Änderungen am Codex Fridericianus durchgeführt werden, um seine Bestimmung genauer zu definieren. Die generellen Revisionsarbeiten bis in die Mitte der sechziger Jahre und darüber hinaus weitergeführt⁴¹. Doch bewirkten die zu dieser Zeit von König Friedrich II. geführten Kriege eine Mehrung der Prozesse, wodurch das weiterhin betriebene Vorhaben, alle Prozesse binnen eines Jahres zu beenden, für Advokaten und Gerichte, kaum mehr zu erfüllen war⁴². Bei einem seiner Aufenthalte in Schlesien, fragte der König den damaligen schlesischen Justizminister v. Carmer, ob man die Gerichtsverfahren auf eine andere, schlichtere Art führen könne, welche den Advokaten weniger Spielraum, für ihre weitläufigen Praktiken, ließe. Carmer schlug vor, einen ganz neuen Weg zu beschreiten und eine Abkehr, von allen bisherigen bekannten Prozessordnungen zu vollziehen⁴³.

³⁹ *Weißler*, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 343.

⁴⁰ *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 31 f.

⁴¹ *Stölzel*, 2.Bd., S. 236.

⁴² *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 34.

⁴³ *Weißler*, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 344.

1.) v. Carmers Vorstellung von Advokatur und Richteramt

Am 18. August 1774 überreichte v. Carmer dem König einen ausgearbeiteten Plan zu Justizverbesserung, welcher das Verhältnis von Advokaten und Richtern neu definierte⁴⁴.

Im Wesentlichen, sollte nunmehr der Richter alle beweiserheblichen Tatsachen, von Amtswegen her untersuchen. Das Erkenntnisverfahren wurde abgeschafft und durch die Inquisitionsmaxime ersetzt, welche dem Richter die Bewertung der erheblichen Tatsachen, allein überantwortete. Die Advokaten sollten fortan ihre Aufgabe in der Wahrheitsfindung sehen, egal welcher Partei dies einen Nutzen bringen würde. Ihre Tätigkeit hatte sich im Assistenzbeitrag für die Richter zu erschöpfen. Auch die Bezeichnung „Advokat“ musste im Zuge dieser neuen Prozessordnung abgeschafft und durch die Bezeichnung „Assistenzrat“ ersetzt werden⁴⁵.

Nach Konferenzen mit Großkanzler von Fürst, Kammergerichtspräsident v. Rebeur, konnte man den König jedoch davon überzeugen, die Advokatur in ihrem aktuellen Bestand zu belassen, so dass sich Rechtssuchende weiter durch Advokaten vertreten lassen durften⁴⁶. Der König war verunsichert und misstrauisch geworden, ob Carmers geplante Abschaffung der Advokatur den gewünschten Nutzen erbringen konnte. So wurde Carmers Justiz- und Anwaltsreform zunächst verworfen.

2.) Die Müller-Arnold Prozesse im Jahre 1779

Allerdings sollten v. Carmers Ideen, durch die sog. Müller-Arnold Prozesse⁴⁷ neuen Aufschwung erhalten. Im Jahre 1779 wandte sich der Müller Arnold an den König und trug ihm vor, dass er durch unzureichende Bewässerung seiner

⁴⁴ *Weißler*, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 344 ff.

⁴⁵ *Döhring*, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S. 114.

⁴⁶ *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 82.

⁴⁷ *Dickel*, Friedrich der Große und die Prozesse des Müllers Arnold.

Mühle, wegen einer Karpfenteichanlage seines Nachbarn, die gewohnte Arbeit nicht mehr verrichten konnte. Durch diesen Verdienstausschlag sah sich der Müller nicht in der Lage, seinem Gutsherrn weiter den Pachtzins zu entrichten. Der Müller führte den Wassermisstand vor Gericht an, wurde jedoch zur Zahlung verpflichtet. Dieses kleine Ereignis spitzte sich weiter zu und bestärkte im Endeffekt König Friedrich II. in seiner Abneigung gegenüber der Justiz in solchem Maß, dass er mehrere hohe Richter entlassen ließ, diese einsperrte und zugleich Großkanzler v. Fürst von seinem Amt entband⁴⁸. Der neue Großkanzler hieß nun v. Carmer. Mit dem königlichen Erlass vom 14. April, wurde die „*Carmersche Gesetzgebung*“⁴⁹ eingeleitet.

3.) Assistenzräte

Schon nach kurzer Amtszeit wurde am 26. April 1781 wurde der „*Corpus Juris Fridericianum, Erstes Buch von der Prozess-Ordnung*“ veröffentlicht. Durch die neue Prozessordnung wurde der Verhandlungsgrundsatz durch die Inquisitionsmaxime ersetzt, was letztlich die Abschaffung der freien Advokatur bedeutete⁵⁰. Die Aufgaben der Anwälte, wurden jetzt, auf die vom Gericht fest besoldeten Assistenzräte übertragen⁵¹. Die neuen Assistenzräte waren oftmals zuvor Advokaten gewesen und wurden aufgrund ihrer Qualifikationen in das neue Amt berufen. Doch einer Vielzahl der einstigen Advokaten, die nicht Assistenzräte wurden, hatte man damit ihrer Existenzgrundlage beraubt. Jedoch sollten sie ihre Berufung, später in Form des Justizkommissariats wiederfinden. Im Prozess wurden die Assistenzräte den Parteien vor Gericht, zur Ermittlung des Sachverhalts, beigeordnet und pro-

⁴⁸ *Hattenhauer*, Vorwort zum ALR.

⁴⁹ *Weißler*, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 349.

⁵⁰ *Muscheler*, Die Schoppenhauer-Marquet-Prozesse und das preußische Recht, S. 18.

⁵¹ *Sodan*, Freie Berufe, S. 19.

protokollierten deren Klage⁵². Sie waren sowohl Beistand, wie auch Kontrollorgan des Gerichts⁵³. Im Beisein ihrer Assistentenräte, verhandelten die Parteien über die verfahrenserheblichen Tatsachen. Zum Ende wurden die protokollierten Akten dem Kollegium zum Urteilsspruch überreicht⁵⁴.

Das Amt des Assistentenrates war damit ein wirkliches Richteramt. Die Assistentenräte waren kein neuer Advokatenstand, da dieser formell nicht mehr existierte. Wenn man sie als eine Art neue Advokaten betitelte, dann diente dies stets dem Zweck, das Volk angesichts der Bezeichnung, nicht zu verunsichern und ebenso Rechtfertigungen zu vermeiden, was mit den restlichen Advokaten geschehen sei, die keine Assistentenräte wurden. In der Tat musste man die Frage lösen, was mit den unzähligen Advokaten anzufangen sei, die seit der neuen Prozessordnung ihre Tätigkeit hauptberuflich nicht mehr ausüben durften. Sie wurden durch die Kabinettsorder vom 14. April 1870 zu Justizkommissaren ernannt, jedoch war zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar, welchen Aufgabenbereich sie in dem neuen Justizsystem übernehmen sollten.

4.) Anwaltschaft in der Form des Justizkommissariats

Schnell wurde deutlich, dass seit der Abschaffung der Advokatur, speziell bei Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ein erheblicher Mangel an Rechtsbeiständen die Folge war. Als Konsequenz folgte mit der Verordnung vom 18. Dezember 1780, die Übertragung aller nicht prozessrechtlichen Angelegenheiten auf die Justizkommissare⁵⁵. Ein neuer Aufgabenbereich für die einstigen Anwälte war damit gefunden. Der gravierendste Unterschied zwischen Justizkommissariat

⁵² *Grahl*, die Abschaffung der Advokatur unter Friedrich dem Großen, S. 103 ff.

⁵³ *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 107 f.

⁵⁴ *Weißler*, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 352.

⁵⁵ *Weißler*, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 353.

und Advokatur bestand darin, dass es dem Justizkommissar untersagt war, vor Gericht aufzutreten⁵⁶.

Zu ihrem Aufgabenbereich gehörte die Zwangsvollstreckung, genauso wie die Verteidigung in Strafsachen. Auch Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit wurden ihrem Tätigkeitsbereich zugeordnet, insofern sie noch nicht das prozessuale Stadium erreicht hatten. Damit hatten die Justizkommissare auch ihre Beratungstätigkeit zum Teil wiedererlangt. Wenn auch ungewollt, entwickelte das Amt des Justizkommissars immer mehr eine Eigendynamik.

Im März 1782 wurde eine Verordnung erlassen, welche den Justizkommissaren eine beschränkte Vertretungsvollmacht vor Gericht erteilte, wodurch die einstigen Advokaten wieder am Prozessgeschehen teilnehmen durften. Stück für Stück entwickelte sich Carmers Prozessordnung wieder zurück zu dem Stadium, in dem seine Gesetzgebung den Ausgang genommen hatte. Beflügelt wurde dies, durch zunehmende Klagen über die Assistenzräte. Vermochten doch die Justizkommissare ihre Aufgaben gut zu erfüllen, so schien sich das Amt des Assistenzrates in der Rechtspraxis, nicht bewähren zu können.

5.) Abschaffung der Assistenzeinrichtung

Sie kamen oftmals schlecht vorbereitet zum Prozess, verdrehten Tatbestände zu Gunsten ihrer Parteien, reichten Instruktionen verspätet ein und führten unbrauchbare Ausführungen vor Gericht an⁵⁷. Viele Parteien beschwerten sich über die Umständlichkeit, vor dem Richter persönlich erscheinen zu müssen, wodurch weite Anreisen durchaus häufig vorkamen⁵⁸. Die zunehmenden Missstände führten dazu, dass der Justizkommissar immer mehr in die Vertretung der Parteien

⁵⁶ Wiedemann, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 113.

⁵⁷ Weißler, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 356.

⁵⁸ Wiedemann, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 127.

eingebunden wurde. Bereits mit der Verordnung vom 20. November 1782 durften in allen Prozessen, wo die Parteien nicht zu erscheinen hatten, die Justizkommissare die Vertretung übernehmen. Knapp ein Jahr später, mit dem Erlass vom 20. September 1783 wurde Rechtssuchenden erlaubt, in allen Fällen einen Justizkommissar zu bestellen und Assistenzräte nicht mehr heranzuziehen. Hier kehrte man zurück zur alten Advokatur und gab fast alle wesentlichen Gesichtspunkte der neuen Prozessordnung auf. Der Advokatenstand verzeichnete damit einen Sieg und war in seinem Bestand gestärkt worden.

III. Zusammenfassung

Die Einbringung der Inquisitionsmaxime war für das gesamte Rechtswesen insgesamt wenig förderlich. Durch schlechte zivilrechtliche Kenntnisse Friedrichs II. gefördert, wurde jeder Rechtsstreit als Belastung für Volk und Reich aufgefasst⁵⁹. Der Advokatenstand hatte unter den Feindseligkeiten und Belastungen der Reformen schwer zu leiden. Jedoch sollte am Anfang des 19. Jahrhunderts, das generelle schlechte Ansehen der Anwälte, einen deutlichen Rufwechsel wiederfahren.⁶⁰

E. Anwaltschaft in der Allgemeinen Gerichtsordnung

Durch die zahlreichen Mängel der Prozessordnung des Corpus Juris Fridericianum, war eine weitere Revision der Prozessordnung unvermeidlich geworden. Am 6. Juni 1793 erschien eine überarbeitete Fassung der Zivilprozessordnung mit königlichem Publikationspatent als „Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten“ (AGO)⁶¹. Die AGO bedeutete für Advokaten, dass sie wieder als Parteivertreter in

⁵⁹ *Schmidt*, Festschrift für A. Schultze, S. 125.

⁶⁰ *Döhning*, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S. 116.

⁶¹ Vgl. *Muscheler*, Die Schoppenhauer-Marquet-Prozesse und das preußische Recht, S. 18.

Form des Justizkommissariats tätig werden durften. Zugleich wurde das Amt des Assistenrates gänzlich abgeschafft.

I. Das Justizkommissariat in der Praxis

Obwohl die Justizkommissare wieder zum Prozess zugelassen waren, galt weiterhin das Inquisitionsprinzip, was bedeutete, dass alle wichtigen prozessualen Fragen vom Richter im Rahmen der sog. Instruktion durchgeführt wurden. Dem Justizkommissar, als Bevollmächtigtem seiner Partei, wurde jetzt eine untergeordnete Rolle zu Teil, was ihn letztlich von der einstigen Advokatur maßgeblich unterschied⁶². Schriftstücke zu verfassen, Beweise zu erheben und Anmerkungen zu Protokoll zu geben, war ihm von nun an untersagt und oblag alleine dem Richter⁶³.

Der Justizkommissar wurde als Staatsdiener betrachtet und stand unter dem Einfluss des Justizkollegiums. Er bezog als Prozessvertreter staatlich festgesetzte Gebühren und konnte nur als solcher tätig werden, wenn er als Referendar im Justizkollegium bestimmte Prüfungen abgelegt hatte⁶⁴.

II. Das preußische Anwaltsnotariat

Die Allgemeine Gerichtsordnung hatte den Justizkommissar zum Rechtsbeistand in allen Rechtsangelegenheiten gemacht, worunter auch das Notariat gefasst wurde. Aus diesem weitläufigen Spektrum der Advokatur entstand damit auch das sog. preußische Anwaltsnotariat. Ein weiterer Grund, warum es zu dieser Symbiose von Notariat und Advokatur kam, darf darin gesehen werden, dass diese Justizkommissar-Notare, noch zu Zeiten der Assistenräte, allein aus Notariat ihren Lebensunterhalt nicht beschreiten konnten. Man beschloss

⁶² *Gneist*, Freie Advokatur, S. 15.

⁶³ *Muscheler*, Die Schoppenhauer-Marquet-Prozesse und das preußische Recht, S. 26.

⁶⁴ *Weißler*, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 361 ff.

daher schon unter Großkanzler v. Carmer, ihnen eine eingeschränkte Prozessvertretung⁶⁵ zu gestatten.

Das Inquisitionsprinzip blieb dabei weiter in Kraft, was den Justizkommissaren keine gefestigte Stellung im Prozess verschaffte. Das Notariat hingegen stellte sich meist als Nebenwerb der Justizkommissare dar.

III. Auswirkungen der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Anwaltschaft

Die Wiedermulassung der Justizkommissare durch die AGO, ohne diesen eine eigenständige Stellung zu verschaffen, führte im Schluss dazu, dass alle Streitigkeiten und Beschwerden der Parteien, von dem Richter erledigt werden mussten. Die Aussicht auf eine gute Bearbeitung hing also von dessen Arbeitsmoral ab, zumal die Parteien auch keinen eigenen Einfluss auf den eigentlichen Prozessablauf nehmen konnten⁶⁶, um diesen voranzutreiben. Da der Richter zugleich auch der Anwalt der Parteien war⁶⁷, geriet auch dessen in Neutralität zunehmend in Misstrauen. Oft übernahmen die Richter auch die vorgefertigten Schriftsätze der Justizkommissare oder ließen sich gar durch Referendare in der Instruktionsphase vertreten, wodurch die gesetzgeberischen Vorgaben missachtet wurden⁶⁸. Die Folge war, dass die Leute Anfang des 19. Jahrhunderts, die Wichtigkeit einer anwaltlichen Vertretung erkannten. Die Furcht der Bürger sich in der großen Prozessmaschinerie zu verlieren war groß und im Advokat, sah man notgedrungen einen wirksamen Beschützer⁶⁹.

⁶⁵ *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 137 f.

⁶⁶ *Koch*, Der Preußische Civil-Prozeß, S. 106.

⁶⁷ *Koch*, Der Preußische Civil-Prozeß, S. 108.

⁶⁸ *Muscheler*, Die Schoppenhauer-Marquet-Prozesse und das preußische Recht, S. 31.

⁶⁹ *Döhring*, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S. 117.

F. Rehabilitierung der Advokaten

Durch Kabinettsordres vom 28. Januar und 24. Juli 1826 wurde von König Friedrich Wilhelm III. eine Revision der Gesetzgebung verlangt. Hierbei sollte die alte Gesetzgebung beibehalten und an die aktuelle Zeit angepasst werden⁷⁰.

I. Einführung der mündlichen Verhandlung

1831 verfasste der angesehene Justizkommissar Marchand eine Schrift, mit dem Inhalt, dass man die Beibringung des Prozessstoffs den Parteien selber überlassen müsse, um anschließend in einem mündlichen Verfahren darüber zu verhandeln⁷¹. Am 1. Juni 1833, wurde die Verordnung den summarischen Mandats- und Bagatellprozess betreffend, entgegen der ursprünglichen AGO Regelung⁷² erlassen. Für die Justizkommissare bedeutete dies, dass man ihnen ihre ursprüngliche Advokatenstellung zurückgegeben hatte. Sie durften wieder, ihre mündlichen Vorträge, zu den vorher von den Parteien eingereichten Schriftsätzen, halten. Das Verfahren fand unter den Justizkommissaren guten Anklang und es wurde versucht, es so oft wie möglich anzuwenden⁷³.

II. Savignys Anwaltsreform

Seit dem 7. Juni 1840, war Friedrich Wilhelm IV. neuer Regent Preußens und setzte seinen Lehrer Friedrich Karl von Savigny 1842 zu seinem Justizminister ein. Als bald sollte die erfolgreiche Prozessform von 1833, die sich bis zu diesem Zeitpunkt nur auf bestimmte Prozessformen bezog, weiter ausgedehnt werden. Savignys Entwurf sah vor, die Verhandlung vor dem Deputierten⁷⁴ in der Instruktion abzuschaffen

⁷⁰ *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 173 f.

⁷¹ *Weißler*, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 365.

⁷² *Bornhak*, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, S. 455.

⁷³ *Schering*, Der Mandats-summarische und Bagatell-Prozeß, S. III.

⁷⁴ Der Deputierte war den von Amtswegen ermittelnde Richter in der Instruktionsphase des Prozesses.

und durch eine von vier Schriftstücken, vorbereitete Verhandlung vor dem Gerichtskollegium zu ersetzen⁷⁵. Damit sollte auch der bisherigen Formlosigkeit des Verfahrens Einheit geboten werden und begünstigte damit die Justizkommissare, die bei Vertretung ihrer Partei, wieder gut verfasste Schriftstücke vorlegen sollten, was ihre Bedeutung und Ausgangsposition im Verfahren weiter bestärkte hätte.

Als weitere Maßnahme, war die Einführung des Advokatenzwangs geplant. Savigny ging davon aus, dass bei allen Kollegialgerichten die meisten Prozesse seit der Verordnung von 1833, durch Justizkommissare geführt würden. Seine Behauptungen konnten sich jedoch, durch ein eingeholtes Statistisches Gutachten aller Kollegialgerichte, nicht behaupten. Vielmehr wurde die Auffassung vertreten, dass durch die Abschaffung der Instruktion und der damit gestärkten Advokatur in Form des Justizkommissariats, der Anwaltszwang sich selbst etablieren würde⁷⁶.

Hinsichtlich des Advokatenzwangs gab es erhebliche Kritik, was letztendlich auch zum Scheitern seiner 404 Paragraphen umfassenden Gesetzesänderung führte. Der nur 28 Paragraphen lange Entwurf des zweiten Justizminister Uhdens, wurde 1846 zum Gesetz und man beschränkte sich damit nur, dass summarische Verfahren von 1833 auf mehr Prozesse auszudehnen. Im Folgejahr wurde zuzüglich die Öffentlichkeit des Prozesses eingeführt⁷⁷.

III. Bedeutung für die Advokatur

Der große Meinungsumschwung und die langsame Bewegung von der Inquisitions- zur Verhandlungsmaxime zurück, verhalf den Justizkommissaren und damit dem Advokatenstand in Preußen Mitte des 19. Jahrhunderts, zu einem bis dahin noch nie dagewesenen Ansehen. Der aufkommende Libe-

⁷⁵ Weißler, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 367.

⁷⁶ Weißler, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 369 f.

⁷⁷ Weißler, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 370.

ralismus⁷⁸ im Volk, sah im Anwalt einen Schild gegen richterliche Willkür⁷⁹. Doch geschah dieser Umschwung nicht aus der Kraft der Justizkommissare selbst, vielmehr lässt sich die neu aufkommende Wertschätzung der Anwälte, aus den unzähligen misslungenen Versuchen der vergangenen Jahre erklären, welche versuchten, ihre Tätigkeit obsolet werden zu lassen. Das neue Bewusstsein für den eigenen Beruf, führte dazu, dass Advokaten vermehrt begannen sich zu organisieren und in Vereinen zusammenzuschließen und man sich als feste und unumstößliche Größe im Rechtswesen festsetzen wollte. Stets in der Geschichte als Unruhestifter verhöhnt, versuchte man aus Furcht vor den Geschehnissen der französischen Revolution⁸⁰, den Advokaten auch hier staatlichen Zwang aufzubürden.

G. Anwaltskammern und Ehrenräte

I. Die Anwaltskammern

In der Kabinettsordre vom 12. Juli 1841 erteilte König Friedrich Wilhelm IV. die Anweisungen, dass es für den Bestand eines guten Justizwesens und zur Verbesserung des Ansehens der Advokaten⁸¹ zwingend notwendig sei, diese in einem Kollegium oder einem Zweckverbund zu vereinigen⁸². Die damaligen Advokaten hatten damals bereits zahlreiche Bewegungen entwickelt, die sich in Gründung von Anwaltsvereinen, Tagungen und öffentlichen Kundgebungen äußerten⁸³.

⁷⁸ philosophische, ökonomische und politische Strömung, die die individuelle Freiheit als normative Grundlage der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung anstrebt.

⁷⁹ *Döhring*, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S. 117.

⁸⁰ In den Jahren von 1789 bis 1799, u.a. durch franz. Advokaten organisiert und durchgeführt, der Bekannteste war Maximilien Marie Isidore de Robespierre.

⁸¹ Justizkommissare.

⁸² *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 204.

⁸³ *Wiedemann*, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, S. 204.

Jedoch hatte der Staat auch weiterhin wenig unternommen, um den Gemeinschaftsgeist der Anwaltschaft zu stärken⁸⁴. Des Weiteren, wurde in Erwägung gezogen, den Anwaltskammern eine Disziplinargewalt zuzusprechen, wofür sich viele Justizkommissare begeisterten und begannen Forderungen bezüglich ihrer neuen Befugnisse zu stellen.

Einige beschränkten sich auf bescheidene Forderungen in Form von Anzeige- und Aufsichtsrechten, diejenigen die am weitesten gingen, verlangten unter anderem volle Strafgewalt in erster Instanz mit Berufung an das Obertribunal, oder die Befugnis, Justizkommissare selbst ernennen zu dürfen⁸⁵. Jedoch sollte die Frage, über die Einrichtung der Anwaltskammern, erst mit der anstehenden Revision der Gesetzgebung, geklärt werden.

Die überall auftretende Zustimmung gegenüber den Anwaltskammern, wurde jedoch durch die Ausführungen des Korreferenten Bornemanns gemindert. Die Regierung wurde gewarnt, sich in den Anwaltskollegien einen Feind zu schaffen, der liberalen Meinungen mehr geneigt war und dies das Nachgeben vor der allgemeinen liberalen Meinung im Volk bedeutete⁸⁶.

Im Gesetzesentwurf vom 20. März 1845⁸⁷ wurden Bornemanns Bedenken Rechnung getragen, da den Anwaltskammern nur jetzt nur niedere Disziplinargewalt zukommen sollte, welche sich nur auf innere Angelegenheiten, die zur Organisation der eigenen Genossenschaft dienten, beschränkte. Jegliche politische Beteiligung wollte man den Anwaltskammern absprechen, wodurch man jedoch großen Widerstand erwartete und gezwungen war den Entwurf abzuändern. Es sollten keine Genossenschaften der Anwälte mehr gebildet, sondern in jedem Oberlandesgerichtsbezirk, Ehren-

⁸⁴ *Döhring*, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S. 116.

⁸⁵ *Weißler*, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 373.

⁸⁶ *Stölzel*, 2.Bd., S. 575.

⁸⁷ *Weißler*, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 375 f.

räte mit voller Disziplinargewalt eingesetzt werden, um die Standesinteressen der Advokaten wahrzunehmen⁸⁸.

II. Ehrenräte

Nach anfänglichen Bedenken des Königs, erklärte dieser durch Kabinettsordre vom 30. April 1847 das Gesetz zur Einführung der Ehrenräte für vollzogen. So sollte bei einem Landesjustizkollegium, aus der Mitte der Justizkommissare und Notare, ein Rat aus sechs bis zehn Mitgliedern gewählt werden⁸⁹. Die Amtspflichten der Advokaten, sollten unter Beobachtung des Rates stehen. Der Ehrenrat, konnte auf Antrag des Landeskollegium oder des Staatsanwalts Untersuchungen einleiten und die Sachen mittels eines selbst gewählten Justizkommissars instruieren. Neben zahlreichen anderen Prozessbefugnissen, konnte der Ehrenrat Geldstrafen bis 500 Taler verhängen, Verweise und Warnungen erteilen⁹⁰.

1867 wurde für Preussen eine Anwaltskammerverfassung erlassen, welcher ein erster Schritt zu einem organisierten Berufsbild bedeutete.

H. Entwicklungen der Anwaltschaft im Deutschen Reich ab 1871

In den Anfangsjahren des Deutschen Reiches wurde die Rechtsberatung durch die 1869 eingeführte Gewerbeordnung (GewO), sowie durch die am 01.10.1879 in Kraft getretenen Rechtsanwalts- und Zivilprozessordnung bestimmt⁹¹. Der Rechtsberater konnte seine Tätigkeit nach Anmeldung eines Gewerbes ausüben. Durch das Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung vereinheitlichte sich das Berufsbild, wodurch der Rechtsanwalt jedoch noch nicht der berufene Berater und

⁸⁸ Weißler, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 376.

⁸⁹ Weißler, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 378.

⁹⁰ Weißler, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 378 f.

⁹¹ Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte 1871-1971, S.11.

Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten wurde⁹². Dem Anwalt, war auch die Prozessvertretung zugeteilt, was durch den Anwaltszwang bei höheren Gerichten nach § 78 ZPO veranlasst wurde.

Im Alltag war bei der alleinigen Rechtsberatung, das Berufsbild durch vollständige Konkurrenz der praktizierenden Rechtsanwälte und der übrigen Rechtsberatungsstellen geprägt⁹³. Die Zulassung eines Rechtsanwalts, lag nicht länger im Ermessen des jeweiligen Gerichts und die Befähigung zum Richteramt wurde nach § 4 der Rechtsanwaltsordnung (RAO) bemessen⁹⁴. Die gerichtliche Prüfung⁹⁵, ob ein Begehren auf Zulassung zum Rechtsanwalt bestand wurde abgeschafft und die Befähigung zum Richteramt als Anspruch auf Zulassung zum Rechtsanwalt gewertet⁹⁶.

Trotz aller neuen Anwaltsbestimmungen, geschah es jedoch nicht selten, dass Rechtsratsuchende an eine schlechte Rechtsberatung von unqualifizierten Personen erhielten. Um das Ansehen der Anwälte nicht wieder in Verruf zu bringen, erließ man mit § 35 GewO die Regelung, dass wenn Gewerbetreibende bei der Ausführung fremder Rechtsangelegenheiten unzuverlässig seien, sie ihr Gewerbe niederlegen mussten. Jedoch stellte sich die Regel bald als unwirksam dar, weil sie keinen ausreichenden Schutz bot⁹⁷ und nicht wie erforderlich auf die fachliche Qualifikation abstellte, sondern sich nur auf die Ausübung des Gewerbes selbst bezog⁹⁸.

⁹² Koch in *Henssler/Prütting*, BRAO, Rn. 5.

⁹³ Außergerichtliche Rechtsberatung unterlag bis zum Inkrafttreten des RBERG der Gewerbefreiheit.

⁹⁴ *Henssler* in *Henssler/Prütting*, BRAO, § 4 Rn. 2.; *Weißler*, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 597.

⁹⁵ Sog. Numerus Clausus.

⁹⁶ *Henssler* bei *Henssler/Prütting*, BRAO § 4 Rn. 1.

⁹⁷ *Jonas*, Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz, S. 4.

⁹⁸ *Chemnitz/Johnigk*, RBERG, S. 94 Rn. 273.

I. Schlussbetrachtung

Nach der vorangegangenen Betrachtung ist festzuhalten, dass die Anwaltschaft in der preußischen Rechtsgeschichte immer eine wichtige, wenn auch meist negative Rolle in den Diskussionen über die Probleme des Rechtswesens eingenommen hat. Man warf den Advokaten oftmals schlechte Arbeit vor, gab ihnen die Schuld an langwierigen, teuren Prozessen und machte sie für den schlechten Zustand des Justizwesens verantwortlich. Durch die Abneigungen König Friedrich Wilhelms I. und seines Sohnes Friedrichs II. musste sich der Advokatenstand einen Großteil des 18. Jahrhunderts mit Reformen und Beschränkungen auseinandersetzen.

Von oftmals emotionalen und unsachlichen Vorstellungen getrieben, versuchte man immer mehr Verfahren einzuführen, welche die Arbeit der Advokaten einschränkten oder gänzlich ohne ihre Beteiligung auskommen sollten. Im Endeffekt lässt sich sagen, dass alle diese Bemühungen wenig bis garnichts geändert haben. Die Idee Friedrich-Wilhelms I. zur Verkürzung der Prozesse scheiterte durch die Einführung des mündlichen Verfahrens, durch welches die Prozesse noch weitaus länger dauerten als bisher. Ebenso brachten Coccejis, an dem Rechtspersonal angeknüpften Reformen, wenig zu Tage, was sich in der Revision des von ihm eingeführten Codex Fridericianus zeigt. Auch v. Carmer konnte mit der Abschaffung der freien Advokatur und der Einführung seiner Inquisitionsmaxime, kein besseres Rechtssystem herstellen. Die ganze Aufarbeitung und Beurteilung eines Prozesses auf die Schultern eines Richters zu legen, war ein mehr als optimistischer Versuch die ursprüngliche Arbeit der Advokaten zu ersetzen. Durch die Abschaffung der von ihm eingeführten Assistenzräte, wurde den Advokaten, in Form des Justizkommissariats ihre ursprüngliche Stellung wieder zu Teil. Erst am Anfang des 19. Jahrhunderts erkannte man zunehmend die Bedeutung einer guten anwaltlichen Vertretung für das Prozesswesen.

Wenn auch ungewollt, so hatten alle bisherigen Versuche den Advokatenstand zu verstaatlichen oder ihn als Ganzes zu beseitigen, nur zu seiner Festigung im Rechtswesen geführt. Darin lässt sich die Wichtigkeit der anwaltlichen Tätigkeit in einem modernen und liberalen Rechtssystem erkennen. Trotz des gesteigerten Ansehens und des Anwalts als positiver Gestalt, drang ein tieferes Verständnis für die Bedeutung der Anwaltschaft und ihrer Mitarbeit an der Rechtsentwicklung damals nicht durch, was auch noch bis zum heutigen Tage zum Teil der Fall ist⁹⁹. Welchen Einfluss, die Anwaltschaft letztlich auf die gerichtliche Rechtspflege geübt hat, lässt sich nicht genau sagen¹⁰⁰. Jedoch ist der Beitrag deutscher Juristen nicht mit dem der französischen Anwälte in der Zeit der Revolution 1789 in Frankreich zu vergleichen.

So ist nach den vorangegangenen Untersuchungen abschließend zu sagen, dass die Umwälzungen im preußischen Justizwesen, der Anwaltschaft auf dem Weg zu einem etablierten und angesehenen Berufsstand, am Schluss förderlich waren. So erlangte die deutsche Anwaltschaft in der Folgezeit erheblichen Einfluss. In der Nationalversammlung von 1848 waren nicht weniger als 16 % aller Abgeordneten Anwälte und im Reichstag von 1871 waren es noch 12 %. Berühmte Politiker wie Otto Büsing (1837-1916) und Karl Liebknecht (1871-1919), lassen die Besserung des Ansehens der Anwaltschaft erkennen¹⁰¹.

⁹⁹ *Döhring*, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S. 118.

¹⁰⁰ *Feuchtwanger*, Die freien Berufe, S. 394 ff.

¹⁰¹ *Döhring*, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S. 118.